

Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

An den
Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstr. 9

10179 Berlin

Anlagen:

- Ablichtung des Zeugnisses des 2. Staatsexamens oder begl. Abl. über das Bestehen der Eignungsprüfung
- Lebenslauf
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Original oder amtl. begl. Ablichtung der Promotionsurkunde
- Original oder amtl. begl. Ablichtung der Geburtsurkunde
- Original oder amtl. begl. Ablichtung des Nachweises einer Namensänderung

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin zuzulassen.

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

- Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____
- Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.
(Zum Nachweis verweise ich auf die beigefügten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung beibehalten.

nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

Gemäß § 27 Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der eigenen als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten	
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Anwaltschaft beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:
	b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?		Gericht/StA: AZ:	
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:
		Gericht/StA: AZ:		
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?	§ 7 Nr. 8, Nr. 10 BRAO Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige, freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenz-		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Anlage zum Antrag auf Erst-/Wiederzulassung

	ordnung, § 915 ZPO) eingetragen?		
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	a) Wo werden die Referendarpersonalakten über Sie geführt?	Angabe, wo diese Personalakten angefordert werden können:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Referendarpersonalakten und ggf. sonstigen Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Auf § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 205,-- € ist überwiesen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Erst-/Wiederzulassung

Lichtbild

Personalbogen

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname):		
Geburtstag und -ort:		
Staatsangehörigkeit:		
Tag und Ort der 2. Staatsprüfung:		
Akademischer Grad:		
Anschrift der Privatwohnung:		
Anschrift und Fernruf der Kanzlei:		
	Telefon:	
	Mobil:	
	Fax:	
E-Mail:		

Ort und Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mich betreffende Auskünfte und Unterlagen

- aus dem Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG),
- von Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichten, Behörden und berufsständischen Kammern (Rechtsanwalts- und Notarkammern),
- von bisherigen Arbeitgebern
- von Gläubigern titulierter Forderungen

beigezogen und verwertet werden.

Hinweis:

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken und, soweit es dessen bedarf, Ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären sollen. Der Antrag auf Erteilung der Zulassung kann zurückgewiesen werden, wenn infolge der Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt werden kann.

Berlin, den

Unterschrift

Erklärung zur Vereidigung

Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin (§ 12 a BRAO) in folgender Form erfolgen:

Berufseid mit religiöser Beteuerung

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Berufseid ohne religiöse Beteuerung

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten (§ 12a Abs. 4 BRAO) und werde daher ein Gelöbnis leisten:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Berlin, den

Unterschrift

**Anmeldung für den internen Mitgliederbereich der Website der
Rechtsanwaltskammer Berlin:**

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung des Stellenmarktes, des Mitgliederforums und der Kontaktdaten der Berliner Gerichte.

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung der Anwaltssuche.

Für beide Anmeldungen erforderliche E-Mail-Adresse:

Unterschrift

Soweit Sie uns hier oder im Personalbogen eine E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie monatlich den Link zum digitalen Kammerton.

Etwa 10 Tage nach Ihrer Zulassung sind Sie registriert und können im Mitgliederbereich unter Anmeldung Mitgliederbereich Ihr Passwort anfordern:
https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung_mitgliederbereich.php

**Merkblatt
für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Land Berlin ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes bei der Rechtsanwaltskammer Berlin zu stellen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Angabe der Lebensmittelpunkte in den letzten zwei Jahren
- c) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Zeugnis über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
- bei Ausbildung im Gebiet der früheren DDR ist ein Ergänzungsfragebogen bei der Rechtsanwaltskammer erhältlich.
- d) Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung
- e) Ggf. Nachweis über akademischen Grad – in amtlich beglaubigter Ablichtung –
- f) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage - kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- g) Nachweis über die Gebührenzahlung - Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) eine Gebühr von 205,- €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 6 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin für Zulassungsangelegenheiten).

Die Gebühr bitten wir zu **überweisen** auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Berlin
Deutsche Bank
IBAN: DE87 100700240138018700
BIC: DEUTDE33HAN30
Verwendungszweck: Zulassung/Haushaltsstelle 8357

Es wird gebeten, Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so genau zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben, eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beizufügen, die es dem Bewerber (der Bewerberin) uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwalts-geschäfte jederzeit, auch während der üblichen Dienststunden beim Arbeitgeber, zu erledigen.

II. Verfahren

Die Bearbeitung des Zulassungsantrages nach Eingang aller Unterlagen dauert ca. 6 – 8 Wochen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag und lädt den Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zur Vereidigung und Urkundenaushändigung. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Die anwaltliche Tätigkeit darf sodann unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/Zulassungsbewerberin bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7 und 27 BRAO.

IV. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Bereits während des Zulassungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine beA-Karte für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) zu beantragen. Sie erhalten hierzu vor Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere Informationen und die SAFE-ID für die Bestellung der beA-Karte.

Merkblatt

zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber

Die Rechtsanwaltskammer hat die Vereinbarkeit einer sonstigen beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gemäß §§ 7 Nr. 8 bzw. 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine sonstige berufliche Tätigkeit nicht vereinbar ist, kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden.

Im Fall einer bereits erfolgten Zulassung ist jede Aufnahme sowie jede Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses **unverzüglich** dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Textform anzuzeigen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf bedarf es

- der Vorlage Ihres Anstellungsvertrages (bei selbständiger Tätigkeit der getroffenen Vereinbarungen bzw. der schriftlichen Korrespondenz etc.),
- der detaillierten Schilderung Ihrer Tätigkeit: Welche Aufgaben nehmen Sie im Einzelnen wahr? In welchem zeitlichen Verhältnis steht die Tätigkeit zu Ihrer anwaltlichen Tätigkeit?

Es wird darauf hingewiesen, dass dies für jedes Beschäftigungsverhältnis bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber gilt. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist insoweit unerheblich.

Der Hauptzweck der geforderten Vereinbarkeit besteht darin, Gefährdungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, insbesondere durch Interessenkollisionen, entgegenzutreten. Beispielsweise bieten nach der Rechtsprechung makelnde Tätigkeiten in besonderer Weise die Möglichkeit, im gewerblichen Interesse Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen, wodurch die Gefahr von Pflichtenkollisionen nahe liegt (BVerfG 87, 287 = NJW 1993 317 ff; vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 8. Auflage, München 2012, § 7 Rn. 115 ff. m. w. N.).

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist nur unter besonderen Umständen mit dem Anwaltsberuf vereinbar; ist die Zulassung bereits erfolgt, kann sie bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst (auch als Beamter bzw. Richter auf Probe/Zeit) unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BRAO aufrecht erhalten werden.

Nach der Rechtsprechung ist für die Vereinbarkeit weiterhin Voraussetzung, dass der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt der für eine Anwaltstätigkeit unentbehrliche Handlungsspielraum verbleibt. Voraussetzung hierfür ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als bloß gelegentlich auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGH NJW-RR 91, 1325 = BRAK-Mitt. 91, 101). Hintergrund ist, dass ein gewisses Mindestmaß an Unabhängigkeit und Professionalität gesichert sein soll.

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen erreichbar ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzlei- und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs führt (BGH BRAK-Mitt. 1/2010, 29 ff. = NJW 2010, 1381 ff.; BGHZ 71, 138, 142; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 7 Rn. 128-134 m. w. N.).

In zeitlicher Hinsicht sind Arbeitsverpflichtungen bis zu 30 Wochenstunden im Zweitberuf grundsätzlich unbedenklich. Bei mehr als 30 Wochenstunden stellen Sie bitte detailliert dar, durch welche organisatorischen Vorkehrungen Ihr jederzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und durch welche Regelungen oder Vereinbarungen Sie die durch anwaltliche Tätigkeit verlorene Arbeitszeit nachholen bzw. ausgleichen.

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem sonstigen Beruf die Tätigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bzw. der Anzeige nach § 56 Abs. 3 BRAO bitte eine unwiderrufliche Einwilligungs- bzw. Freistellungserklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn nach folgendem Muster in Schriftform bei:

„Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / Zu der Anzeige des/der ... nach § 56 Abs. 3 BRAO erklären wir hiermit unsere unwiderrufliche (oder als Bestandteil des Arbeitsvertrages formulierte) Einwilligung,

- *dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausüben,*
- *dass Sie auch während der Dienststunden für Ihre Mandanten erreichbar sein dürfen und Sie berechtigt sind, sich zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,*
- *dass außerhalb der Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.“*

Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, nachstehende Erklärungen in Schriftform abzugeben:

„Ich verpflichte mich, der Rechtsanwaltskammer Berlin jede Änderung meines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs gegenüber dem Zeitpunkt meines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / der Anzeige meiner Nebentätigkeit, mitzuteilen.

Ich ermächtige die Rechtsanwaltskammer Berlin unwiderruflich, jederzeit Auskunft bei meinem Arbeitgeber einzuholen, ob sich Inhalt, insbesondere Aufgabenstellung und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber dem Zeitpunkt meines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / der Anzeige meiner Nebentätigkeit geändert haben.“

Unabhängig von der ausgeübten anderweitigen Tätigkeit beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber besteht Ihre Pflicht, in Berlin eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten fort (§ 27 BRAO). Sie müssen daher über Kanzleiräume verfügen, in denen Sie gewöhnlich Ihren Berufsgeschäften nachgehen und eine organisatorische und räumliche Trennung zwischen der Anwaltstätigkeit und Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit schaffen sowie Ihre Verschwiegenheitspflicht wahren. Zur Einhaltung der Kanzleipflicht ist auch die Unterhaltung eines betrieblichen Telefonanschlusses mit entsprechendem Eintrag im Telefonverzeichnis zwingend erforderlich (Feuerich/Weyland, BRAO Kommentar, 8. Auflage 2012, § 27 Rn 5 f.).

Wenn Sie Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten, haben Sie die jederzeitige Erreichbarkeit und die Entgegennahme von Zustellungen sicherzustellen. Am Briefkasten sowie am Klingelschild hat sich ein Hinweis auf Ihre Berufsbezeichnung zu finden. Nach hiesiger Verwaltungspraxis ist die Anbringung eines Praxisschildes jedoch nicht zwingend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß § 56 BRAO für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.